

17. Wahlperiode

## Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke

### **Tarifbindungs- und Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Berliner Tarifbindungs- und Mindestlohngesetz)**

zum Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

### **Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz)**

- Drs. 17/1152 -

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag **Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz)** – Drs. 17/1152 – wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes wird ersetzt durch: Tarifbindungs- und Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Berliner Tarifbindungs- und Mindestlohngesetz)

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gelten nicht Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz sowie Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen.“

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 4 Tariftreue und Mindestlohn**

(1) Das Land Berlin zahlt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die dem Geltungsbereich gemäß § 3 unterliegen, ein Entgelt, das mindestens den jeweils in Berlin geltenden Entgelttarifen entspricht. Es sind ausschließlich Tarifregelungen, die mit einer tariffähigen Gewerkschaft abgeschlossen wurden, zu berücksichtigen.

(2) Das Land Berlin stellt sicher, dass für die Beschäftigten, die dem Geltungsbereich gemäß § 3 unterliegen, tarifvertragliche Regelungen bestehen. Als Tarifpartner strebt das Land Berlin nur solche Tarifverträge an, die für die niedrigste Entgeltgruppe mindestens den nach § 9 festgelegten Mindestlohn ausweisen. Tarifvereinbarungen sind ausschließlich mit tariffähigen Gewerkschaften abzuschließen.

(3) Hilfsweise zahlt das Land Berlin den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die dem Geltungsbereich gemäß § 3 unterliegen, ein durch Rechtsverordnung gemäß § 9 festgelegtes Entgelt (Mindestlohn).“

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 5 Tariftreue und Mindestlohn bei Beteiligungen des Landes**

(1) Das Land Berlin stellt im Rahmen seiner rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicher, dass für andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Land sie unmittelbar oder mittelbar einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanziert oder über ihre Leitung die Aufsicht ausübt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt hat, Tariftreue entsprechend § 4 Abs. 1 besteht. Das Land Berlin wirkt darauf hin, dass Tarifbindung entsprechend § 4 Abs. 2 vorhanden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Land Berlin, die sich durch Gebühren oder Beiträge finanzieren.

(2) Hilfsweise stellt das Land Berlin sicher, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein durch Rechtsverordnung gemäß § 9 festgelegtes Entgelt (Mindestlohn) gezahlt wird.

(3) Soweit das Land Berlin keine Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften unmittelbar oder mittelbar hält oder erwirbt, wirkt es darauf hin, dass die Regelungen der Abs. 1 und 2 auch von den juristischen Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften angewendet werden.“

5. In § 6 Abs. 1 Satz wird „§ 1“ ersetzt durch „§ 3“.

6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 7 Tarifbindung und Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer öffentlich geförderter Zuwendungsempfänger und in öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen**

(1) Das Land Berlin gewährt Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn sich die Empfänger/innen verpflichten, den Beschäftigten mindestens ein Entgelt gemäß § 4 Abs. 1 zu zahlen. Die Empfänger/innen haben die tariflichen Standards des § 4 Abs. 2 zu erfüllen.

(2) Sofern keine Entgelttarife bestehen oder sich vereinbaren lassen oder die in Berlin bestehenden und im konkreten Fall anwendbaren Entgelttarife ein Entgelt vorsehen, das geringer ist als durch § 9 bestimmt, werden Zuwendungen des Landes Berlin nur gewährt, wenn sich die Empfänger/innen verpflichten, den Beschäftigten mindestens ein Entgelt gemäß § 6 Abs. 1 zu zahlen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Gewährung sonstiger staatlicher oder aus staatlichen Mitteln gewährten direkten oder indirekten Vorteile jeder Art, soweit es sich nicht um Sachleistungen oder Leistungen handelt, die auf die Empfängerinnen und Empfänger ei-

nen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch haben.

(4) Auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Maßnahmen öffentlicher geförderter Arbeitsverhältnisse findet § 4 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(5) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Einrichtungen nach § 5 Zuwendungen oder andere Vorteile gewähren.“

7. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 8 Mindestlohn bei Entgeltvereinbarungen im Sozialrecht**

Das Land Berlin vereinbart in Leistungserbringungs- und Versorgungsverträgen nach den Büchern des Sozialgesetzbuches die Tariftreue- und Tarifbindungspflicht entsprechend § 4 Abs. 1 und 2, hilfsweise die Zahlung des Mindestlohnes nach § 9 an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Leistungserbringers, soweit dies bundesgesetzlich nicht ausgeschlossen ist.“

8. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 9 Festsetzung des Mindestlohnes**

(1) Der Mindestlohn beträgt 10 Euro (brutto) je Zeitstunde, solange der Senat keinen höheren Mindestlohn nach Abs. 4 festlegt.

(2) Der Senat errichtet eine Kommission zur Festsetzung des Mindestlohns (Landesmindestlohnkommission), die aus einem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern besteht. Er beruft die Vorsitzende/den Vorsitzenden im Benehmen mit den Spitzenorganisationen der Tarifparteien. Die Spitzenorganisationen der Tarifparteien schlagen zusätzlich je zwei Mitglieder aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Landesmindestlohnkommission schlägt jeweils zum 30. September durch Beschluss eine Anpassung des Mindestlohns vor, frühestens jedoch im Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Landesmindestlohnkommission kann nur einen höheren Mindestlohn vorschlagen.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den vorgeschlagenen Mindestlohn festzulegen.“

Berlin, d. 12. Dezember 2013

U. Wolf      Breitenbach  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke